

„Föritztalkurier“

Amtsblatt

der Gemeinde Föritz,
der Gemeinde Judenbach

und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz



Jahrgang 2018

Mittwoch, den 18. April 2018

Nummer 6



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil der Gemeinde Föritz

- Wahlbekanntmachung zur Stichwahl Landratswahl 2018

Amtlicher Teil der Gemeinde Judenbach

- Wahlbekanntmachung zur Stichwahl Landratswahl 2018

Amtlicher Teil der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

- Wahlbekanntmachung zur Stichwahl Landratswahl 2018

Gemeinde Föritz

**Amtlicher Teil
der Gemeinde Föritz**

Wahlbekanntmachung Stichwahl zur Landratswahl des Landkreises Sonneberg am 29.04.2018

1.
Am 29. April 2018 findet die
Stichwahl zur Landratswahl
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet 6 Stimmbezirke.
Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer
001 Föritz I	Wahlraum Föritz I Ortsstraße 13, 96524 Föritz Sitzungssaal Gemeindeverwaltung
002 Föritz II	Wahlraum Föritz II Sportplatz 14, 96524 Föritz ehemaliger Kindergarten Föritz
003 Gefell / Rottmar	Wahlraum Gefell/Rottmar Am Föritzgrund 11, 96524 Föritz OT Gefell ehemalige Schule Gefell
004 Mupperg	Wahlraum Mupperg An der Steinach 26, 96524 Föritz OT Mupperg Gemeindesaal „Zum Roten Ochsen“
005 Heubisch	Wahlraum Heubisch Vorstadt 36, 96524 Föritz OT Heubisch ehemalige Schule Heubisch
006 Oerlsdorf / Mogger	Wahlraum Oerlsdorf/Mogger Waldstraße 34, 96524 Föritz OT Oerlsdorf Seniorenpflegeheim „Am Kronacher Teich“

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.
Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich:

Arbeitsraum des
Briefwahlvorstandes Gemeindeverwaltung Föritz
1. Obergeschoss, Beratungszimmer
Ortsstraße 13, 96524 Föritz

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem **29.04.2018** um **18.00 Uhr** zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **29. April 2018 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Föritz, den 18.04.2018

**Rosenbauer
Bürgermeister**

Gemeinde Judenbach

**Amtlicher Teil
der Gemeinde Judenbach**

Wahlbekanntmachung Stichwahl zur Landratswahl des Landkreises Sonneberg am 29.04.2018

1.
Am 29. April 2018 findet die
Stichwahl des Landrates des Landkreises Sonneberg
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet 6 Stimmbezirke.
Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Ortsteil / Ortsteile	Wahlraum
Nr. 1	Heinersdorf	Kultursaal, Tettaustraße 4
Nr. 2	Jagdshof / Mönchsberg	Feuerwehrgerätehaus Jagdshof, Judenbacher Straße
Nr. 3	Judenbach - unteres Dorf	Gemeindeverwaltung Judenbach, Bellershöhe 1
Nr. 4	Judenbach - oberes Dorf	Kultur- und Vereinshaus, Wintergarten, Alte Handelsstraße 100
Nr. 5	Neuenbau	Kultursaal, Ortsstraße 22
Nr. 6	Briefwahl	Gemeindeverwaltung Judenbach, Bellershöhe 1, Judenbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Gemeindeverwaltung Judenbach, Bellershöhe 1. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 29.04.2018, um 17.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 29. April 2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Judenbach, 18.04.2018

Gemeinde Judenbach
Albrecht Morgenroth
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Amtlicher Teil
der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Wahlbekanntmachung

Stichwahl zur Landratswahl

des Landkreises Sonneberg am 29.04.2018

1.

Am 29.04.2018 findet die

Stichwahl zur Landratswahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet 5 Stimmbezirke.

Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer
Neuhaus-Schierschnitz I	Schierschnitzer Straße 9 Neues Rathaus - Ratssaal 96524 Neuhaus-Schierschnitz
Neuhaus-Schierschnitz II	Schierschnitzer Straße 9a FFW - Depot - Sitzungssaal 96524 Neuhaus-Schierschnitz
Sichelreuth III	Zur Höhe 34 ehemaliges Gemeindeamt - Vereinszimmer Sichelreuth
Lindenberg IV	Neuhäuser Straße 32 ehemalige Gaststätte - Saal Lindenberg
Rotheul V	Ortsstraße 52 ehemaliges Gemeindeamt - unterer Clubraum Rotheul

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, Keller (Aufenthaltsraum).

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 29. April 2018, um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 29. April 2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuch).

Neuhaus-Schierschnitz, 18.04.2018

Meusel

Bürgermeister



Impressum

„Förirtalkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritz, der Gemeinde Judenbach und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Herausgeber: Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz, Tel.: 03675 40930, Fax: 03675 409321, E-Mail: info@foeritz.de, Internet: www.foeritz.de
Gemeinde Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach, Tel.: 03675 42380, Fax: 03675 423815, E-Mail: info@judenbach.de, Internet: www.judenbach.de
Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz, Tel.: 036764 7960, Fax: 036764 79648, E-Mail: info@neuhaus-schierschnitz.de, Internet: www.neuhaus-schierschnitz.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Föritz ist die Gemeinde Föritz verantwortlich. 2. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Judenbach ist die Gemeinde Judenbach verantwortlich. 3. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz ist die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz verantwortlich.

3. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

Bezugsbedingungen und Möglichkeiten: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Föritz bis spätestens 1. November der Gemeinde Föritz vorliegen.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Judenbach bis spätestens 1. November der Gemeinde Judenbach vorliegen. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bis spätestens 1. November der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vorliegen. Bei Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinden Preis je Exemplar 1,00 Euro zzgl. Versandkosten.

Die Bestellung hat im Verteilgebiet der Gemeinde Föritz bei der Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.

Die Bestellung hat im Verteilgebiet der Gemeinde Judenbach bei der Gemeinde Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach zu erfolgen.

Die Bestellung hat im Verteilgebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bei der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf Weiteres kostenlos im Gemeindegebiet Föritz, im Gemeindegebiet Judenbach und im Gemeindegebiet Neuhaus-Schierschnitz verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet der Gemeinde Föritz, der Gemeinde Judenbach und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde Föritz, der Gemeinde Judenbach und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz darstellt.

Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677 20500, Fax 03677 205021,

E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, Sonneberger Straße 46a, 96524 Neuhaus-Schierschnitz, E-Mail: look.wum@t-online.de, Tel: 036764 72625, Mobil:0172 7930303

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf